



## Richtlinien für Beiträge zur Forschungsförderung der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie

1. Die Schweizerische Liga gegen Epilepsie vergibt Beiträge zur Förderung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich der experimentellen oder klinischen Epilepsie und Epileptologie. Unterstützt werden Projekte, welche in der Schweiz oder während eines Auslandsaufenthaltes eines oder einer in der Schweiz tätigen Wissenschaftlers, Wissenschaftlerin oder Kliniklers durchgeführt werden. Der Unterstützungsbeitrag darf für Reise- und Aufenthaltskosten, für laufende Kosten oder für den Einkauf von Geräten verwendet werden.
2. Die Schweizerische Liga gegen Epilepsie publiziert die Ausschreibung auf ihrer Website, in ihrer Fachzeitschrift "Epileptologie" (3. und 4. Ausgabe des Jahres), sowie in den Zeitschriften "Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie" und der "Schweizer Ärztezeitung". Die Ausschreibung wird ebenfalls an die entsprechenden Fachgesellschaften zur Publikation gesandt (z.B. Schweiz. Neurologische Gesellschaft, Schweizerische Schlafgesellschaft, Schweizerische Gesellschaft für Neurowissenschaften). Der Eingabeschluss für Bewerbungen ist jeweils Ende Jahr.
3. Eingaben müssen von den Forschenden, die einen Beitrag erhalten möchten, verfasst werden. Einzureichen sind eine Zusammenfassung des Forschungsprojektes, eine Beschreibung (max. 5 Seiten) des Projektes (Hintergrundinformationen, Zielsetzung und Hypothese, Methoden, zu erwartende Resultate und Bedeutung der Arbeit), ein detailliertes Budget, ein Lebenslauf und eine Liste der Publikationen des Bewerbers, der Bewerberin sowie ein Empfehlungsschreiben von der Forschungsleitung oder -begleitung.
4. Die Eingaben werden von einem Gremium von mindestens drei Vorstandsmitgliedern der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie geprüft. Das Gremium wird für eine Periode von drei Jahren vom Vorstand der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Eingaben, welche von Mitgliedern des Vorstandes der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie oder deren Mitarbeitenden eingereicht werden, müssen von zwei externen Fachpersonen, welche in keinerlei Beziehung zu den Gesuchstellenden stehen, geprüft werden. Das Evaluationsgremium ernennt die externen Fachpersonen.
6. Die Kriterien zur Vergabe von Forschungsförderungs-Beiträgen sind herausragende wissenschaftliche Qualität, die Gelegenheit, neuartige Methoden und Techniken zu lernen, internationale Zusammenarbeit zu etablieren oder zu festigen, sowie Machbarkeit des Projektes. Es können mehrere Projekte im selben Jahr unterstützt werden.



7. Alle Gesuchstellenden werden innert 4 Monaten nach dem Eingabeschluss schriftlich über den Entscheid betreffend ihre Bewerbung orientiert. Es werden keine Begründungen zu den Entscheiden abgegeben.
8. Nach Abschluss des Projektes sind dem Präsidenten der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie ein Bericht über das Projekt und ein Artikel, welcher in der "Epileptologie" und auf der Website publiziert wird, einzureichen. Die Unterstützung der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie muss in sämtlichen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, erwähnt, sowie eine Kopie davon dem Präsidium der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie zugestellt werden.

Februar 2009

**Der Präsident der  
Schweizerischen Liga gegen Epilepsie**

**Die Geschäftsführerin der  
Schweizerischen Liga gegen Epilepsie**